



29 Nr. 11 Abzug für dauernde Lasten und Leibrenten

1. Dauernde Lasten

Dauernde Lasten können vollumfänglich vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Als dauernde Lasten gelten alle zeitlich fortwährenden Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die weder Renten noch Schuldzinsen sind und auch nicht in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erbracht werden. Sie sind aus einem Vermögensgegenstand zu erbringen und vermindern dessen Nutzungswert (Aeschbach in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz Muri-Bern, 2009, § 40 N 61). Grundlasten im Sinne von Art. 782 ff. ZGB oder Verpfändung (Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit durch den Pfundgeber) fallen unter dauernde Lasten.

Dauernde Lasten sind abzugrenzen von entgeltlichen vertraglichen Leistungen, wie z.B. ein Mietverhältnis usw.

Perimeterbeiträge sind, soweit sie nicht als wertvermehrnde Aufwendungen geleistet werden, grundsätzlich Liegenschaftsunterhaltskosten. Sie sind mit der entsprechenden Pauschale abgegolten und können nicht als dauernde Last abgezogen werden.

Aufwendungen, die für den Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin erbracht werden, sind Lebenshaltungskosten und keine dauernden Lasten im Sinne § 29 Abs. 1 lit. a StG. Sie können daher nicht abgezogen werden.

2. Leibrenten

2.1 Abzug bis 2024

Leibrenten sind bis und mit dem Jahr 2024 auf der Gläubigerseite nur zu 40 % steuerbar. Auch auf der Schuldnerseite wird das bisherige Stammschuldmodell durch einen anteilmässigen, pauschalen Schuldzinsenabzug abgelöst. Dieser Schuldzinsenabzug ist spiegelbildlich zur Besteuerung des Zinsanteils auf der Gläubigerseite ausgestaltet. Das bedeutet, dass auf jeder privat bezahlten Leibrente (auch auf einer solchen, die noch vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde) ein Abzug von 40 % vorzunehmen ist und zwar unabhängig davon, ob bisher die Stammschuld noch nicht abbezahlt wurde und deshalb kein Abzug vorgenommen werden konnte oder ob die Stammschuld abgetragen worden ist und deshalb die geleistete Rente vollumfänglich in Abzug gebracht werden konnte. Ein Vorbehalt gilt lediglich betreffend die Übergangsbestimmungen für Rentenleistungen aus Geschäftsübergabe an Familienangehörige.

2.2 Abzug ab 2025

Leibrenten sind ab dem Steuerjahr 2025 auf Gläubigerseite abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen und dem betroffenen Steuerjahr. Der Abzug ist wiederum spiegelbildlich zur Besteuerung des Zinsanteils auf der Gläubigerseite ausgestaltet.

Massgebend für die Höhe des Abzugs ist die um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Ist die Rendite grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel ($r =$ um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils (und somit auch des Abzugs) zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung der steuerbaren Rendite werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich Rendite auf Null oder ist sie negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent. Somit kann in diesem Fall auch kein Abzug beansprucht werden.



Formel

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1 + r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2.3 Beispiel Abzug für private Leibrentenversicherungen ab Steuerperiode 2025

Ein Steuerpflichtiger bezahlt im Jahr 202X eine private Leibrente von CHF 20'000.– an den Rentengläubiger.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 202X und den neun vorangehenden Jahren betragen gemäss der Schweizerischen Nationalbank annualisiert 0.23 %. Entsprechend beläuft sich die um 0,5 % erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen auf 0,73 %. Demnach beläuft sich der Ertragsanteil (kaufmännisch abgerundet auf den nächsten ganzen Prozentwert) auf 9 % (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV). Folglich ist die Leibrente im Umfang von CHF 1'800.– (CHF 20'000.– * 9 %) als steuerbares Einkommen beim Gläubiger zu berücksichtigen.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im selben Umfang (d.h. CHF 1'800.–) von seinem Einkommen in Abzug bringen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- MB BL Besteuerung der Vorsorge ab 1. Januar 2007
- MB BL Liegenschaftsunterhalt
- KM 375E II (Leibrenten; Rückkäufe zu Lebzeiten und Rückgewährssummen im Todesfall)
- Praxisempfehlung der SSK vom 27. Oktober 2009
- Praxisempfehlung der SSK vom 19. Juni 2024